

Örtliches Schutzkonzept für Gottesdienste in der Zeit der Corona-Pandemie

im Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Bayern e.V.

gültig ab 18.6.2021

Gemeinschaftsbezirk _____

Der Gemeinschaftsrat beschließt am _____ folgendes Konzept für Gottesdienste in der Landeskirchlichen Gemeinschaft in _____, Straße _____

1. Als Sicherheitsteam werden (mindestens 3) Personen beauftragt, die Einhaltung der „Grundsätze“ und der „Gemeinsame Verpflichtung“ sicherzustellen. Sie werden namentlich am Ende dieses örtlichen Schutzkonzeptes aufgeführt. Sie sind in das Sicherheitskonzept eingewiesen. Sie vertreten während der Gottesdienste das Hausrecht der Landeskirchlichen Gemeinschaft. Bei jedem Gottesdienst sind in kleineren Gemeinschaftshäusern (in größeren entsprechend mehr) mindestens drei Mitglieder (jeweils mit Maske) des Sicherheitsteams anwesend: eine Person vor dem Haus (Einhaltung der Abstände), eine Person an der Türe (Zählung, Desinfektion), eine Person im Gemeinschaftssaal (Achtet auf Abstände der Besucher).

Die Einweisung erfolgt durch den Hautamtlichen des Bezirks oder den Bezirksdelegierten gegen Unterschrift.

Es wird ein schriftlicher Dienstplan erstellt. Die Mitglieder des Sicherheitsteams tragen Einmalhandschuhe. Auch alle an den Gottesdiensten Beteiligten sind vor den Gottesdiensten in das Schutzkonzept – ihre eigene Rolle betreffend – eingewiesen.

2. Am Eingang des Gemeinschaftshauses ist ein Schild angebracht, das auf die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske hinweist, und dass nur Besucher ohne ansteckende Krankheiten oder Atemwegsinfektionen zugelassen sind.

Das Tragen einer FFP2-Schutzmaske ist während des gesamten Gottesdienstes für Besucher ab vollendetem 15 Lebensjahr verpflichtend. **Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Maskenpflicht nicht befreit.

Bei der Feier von Gottesdiensten und Andachten wahren wir zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter Abstand. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Die Plätze sind gekennzeichnet.

Geimpfte und genesene Personen sind auch weiterhin bei der für den jeweiligen Kirchenraum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen. In Gebäuden bestimmt sich also die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1). **Wie zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes muss auch zu geimpften und genesenen Personen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden (§ 8 Nr. 2).** Der Status, ob genesen oder geimpft, ist durch Nachweis zu belegen (§ 2 SchAusnahmV). **Durch das Zusammenrücken dieser Personengruppen darf aber die Höchstteilnehmerzahl nicht erhöht werden**

Die bekannten Regelungen ändern sich durch die Regelungen für den privaten Bereich nicht; geimpfte und genesene Personen sind also auch weiterhin bei der für den jeweiligen Gottesdienstraum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen.

Das Abstandsgebot gilt selbstverständlich auch beim Betreten und Verlassen des Gemeinderaumes.

Sitzplätze werden positiv markiert, oder es sind nur Stühle entsprechend der Abstandsregeln zu stellen.

Die Sitzplätze vor dem Pult sind weiträumig gesperrt. Der Abstand zwischen dem Pult und den ersten Sitzplätzen beträgt mindestens 2 Meter bei Verwendung eines Mikrofons, ansonsten 4 Meter

Die Türen sind vor und nach dem Gottesdienst weit geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Es wird für eine häufige Reinigung / Desinfektion der Türklinken und anderer Kontaktflächen, sowie der Mikrophone gesorgt.

Es werden im Eingangsbereich des Gemeinschaftshauses Desinfektionsspender (oder Sprühflaschen bereitgehalten, die von einem Mitglied des Sicherheitsteams bedient werden) aufgestellt.

Klebemarkierungen vor dem Hauseingang markieren die notwendigen 1,5 Meter Abstände.

Auch während der Gottesdienste ist für eine angemessene Lüftung zu sorgen. Wo immer möglich ist nach spätestens 20 Minuten für 5 Minuten für eine „Querlüftung“ des Raumes zu sorgen.

3. An der Eingangstüre zählt ein Mitglied des Sicherheitsteams die Besucherinnen und Besucher und führt eine Teilnehmerliste. Diese wird 4 Wochen in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Sobald die maximale Belegung des Gottesdienstraumes erreicht ist, werden weitere Besucherinnen und Besucher freundlich gebeten, zum nächsten Gottesdienst zu kommen. Ein Schild hängt an der geschlossenen Saaltür, dass der Zutritt nicht mehr möglich ist (z.B. „Saal voll besetzt“).

Ein Mitglied des Sicherheitsteams steht vor der Gebäudetür und weist die Besucherinnen und Besucher auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Mund-Nase-Bedeckung hin.

Während des Gottesdienstes achten die Mitglieder des Sicherheitsteams auf die Wahrung der Abstände.

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

In Landkreisen und Städten, in denen die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr zum Tragen kommt, gilt diese auch für Gottesdienste (§ 26).

Musik im Gottesdienst: Gemeindegottesdienst ist bei einer Inzidenz unter 100 wieder erlaubt (§ 8 Nr. 3 und 4), in geschlossenen Räumen mit FFP2-Maske, **im Freien auch ohne Maske**, jeweils unter Einhaltung der gebotenen Abstände.

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble ohne Maske singen.

Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchor

dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt.

Hier werden Selbsttests oder Schnelltests empfohlen.

Anlassbezogen darf zur Vorbereitung eines Gottesdienstes geprobt werden.

Regelmäßig wiederkehrende Proben können ab 21.05.2021 bei einer Inzidenz unter 100 wieder zulässig sein. Hierfür ist allerdings eine Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich, die das erlaubt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 6).

Kindergottesdienste und Kinderprogramm: Es gelten die gleichen Hygieneregeln, Mindestabstand von 1,5 m wenn nicht aus dem gleichen Hausstand, Maskenpflicht ab 6 Jahren.

Am Ende des Gottesdienstes wird für ein geordnetes Verlassen des Gottesdienstraumes gesorgt und darauf hingewiesen, dass die Besucher auch nach dem Gottesdienst nicht in Gruppen zusammenstehen sollen. (Hinweis in den Liedblättern *und* mündlich mit einer klaren Beschreibung des Vorgangs)

Nach dem Gottesdienst wird für die Reinigung und Desinfektion des Lesepults, des Altars, der Türklinken und aller relevanter Kontaktflächen (WCs) gesorgt.

Es wird darauf hingewiesen, Toiletten nur einzeln aufgesucht werden können.

4. Gottesdienste im Freien:

Bei Gottesdiensten im Freien besteht keine Maskenpflicht. Es darf auch ohne Maske gesungen werden. Die oben genannten Abstandsregeln sind anzuwenden.

5. Abendmahl nur als Wandelkommunion

- :
 - *Auch hier gelten selbstverständlich die Abstandsregeln. Austeilende sprechen die Spendeformel für alle zu Beginn, aber nicht beim Austeilen der Hostien.*
 - ***Bei der Austeilung der Hostien kann auf den Gebrauch von Handschuhen verzichtet werden. Der Gebrauch einer Zange wird empfohlen. Obligatorisch ist und bleibt, dass (nicht nur vor Beginn des Gottesdienstes selbst, sondern auch) unmittelbar vor der Austeilung (nochmals) eine gründliche Desinfektion der Hände erfolgt und sorgfältig darauf geachtet wird, dass anschließend und während der Austeilung der Liturg das eigene Gesicht nicht berührt.***
 - *Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen.*
 - *Auch beim Anstehen werden die Abstandsregeln eingehalten.*
 - *Die Hostie wird erst am eigenen Platz in Ruhe gegessen. Sollte Wein ausgeteilt werden, so ist dies nur möglich, wenn Einzelkelche in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Sie werden von den am Abendmahl Teilnehmenden selbst genommen und am Sitzplatz getrunken.*

Nach der Abendmahlsfeier werden alle dafür verwendeten Gegenstände gründlich gereinigt bzw. desinfiziert.

Vor der ersten Abendmahlsfeier bespricht das Sicherheitsteam vor Ort die Abfolge der Feier.

5. Vor dem **ersten nach diesem Sicherheitskonzept** geplanten Gottesdienst wird dieses Sicherheitskonzept mit Nennung der ersten Namen der Sicherheitsbeauftragten **an die LKG-Geschäftsstelle weitergeleitet.**

Bei **darauffolgenden** Gottesdiensten wird das Sicherheitskonzept im jeweiligen Bezirk vom Hauptamtlichen oder Bezirksdelegierten dokumentiert. Die Sicherheitsbeauftragten werden per Mail an die LKG-Geschäftsstelle übermittelt

Sicherheitsteam für den Gottesdienst am: _____

Namen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Meldung an die LKG-Geschäftsstelle am: _____

Unterschrift Hauptamtlicher oder Bezirksdelegierter